

"Im Zusammenhang mit der soeben verabschiedeten Resolution über die Verlängerung des Mandats der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung bin ich ermächtigt worden, im Namen des Sicherheitsrats die folgende ergänzende Erklärung abzugeben:

'Bekanntlich heißt es in Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung²⁷⁴: "... die Situation im Nahen Osten ist sehr angespannt, woran sich voraussichtlich auch nichts ändern wird, solange keine umfassende, alle Aspekte des Nahost-Problems einbeziehende Regelung erzielt werden kann." Diese Erklärung des Generalsekretärs gibt die Auffassung des Sicherheitsrats wieder.'

Am 18. Juli 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁷⁶:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 15. Juli 2003 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Franciszek Gagor (Polen) zum Kommandeur der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung zu ernennen²⁷⁷, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4802. Sitzung aither s5'j.-D3u(h)1. bu(h)1.

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003

lution zu führen und dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der Truppe und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. *sieht* der baldigen Erfüllung des Mandats der Truppe *mit Erwartung entgegen*;

12. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, namentlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973.

Auf der 4802. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DES AUSSCHUSSES DES
SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1990) BETREFFEND DIE
SITUATION Zn233 TeK1a2zHE S ZON13 Tw3RK.3(O)-4UON13 TD.3(O)-4KUWESCH(ON13 T0.57)TJ,**